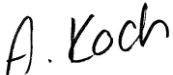


Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.03.2022 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

In den letzten Jahren hat die Wolfspräsenz die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft enorm herausgefordert – die Sömmerungsbetriebe sind von dieser Problematik zuerst betroffen und akut bedroht. Demensprechend mussten auch regelmässig Betriebe abgealpt werden – ohne dass Lösungen in Sicht sind – was dem SAV grosse Sorgen bereitet. Der SAV setzt sich in diesem Zusammenhang auf nationaler Ebene stark für Lösungen in der Wolfsproblematik ein. Er ist erfreut zu sehen, dass auch das BLW bereit ist, seitens Agrarpolitik als Zeichen der Unterstützung der Berglandwirtschaft in der Wolfsproblematik einige Massnahmen umzusetzen. Der SAV hat sich auch am Stakeholderprozess zum Postulat Bulliard beteiligt und ist grundsätzlich mit den hier vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen einverstanden. Allerdings sind die Detailbestimmungen zu Umsetzung der einzelnen Massnahme in der Direktzahlungsverordnung nicht praxistgerecht und zielführend, diese müssen zwingend angepasst werden. Der SAV unterstützt in diesem Zusammenhang auch die zusätzliche Förderung der einheimischen Rassen im Rahmen der Tierzuchtverordnung und die Möglichkeit zur Unterstützung von Wegentflechtungen bei Grossraubtierpräsenz in der Strukturverbesserungsverordnung. Allerdings ist der SAV der Meinung, dass es sich hier um Not- und damit Übergangsmassnahmen handeln muss, bis Anpassungen seitens Jagdgesetzgebungen gemacht werden und die Schäden und Aufwände von dieser Seite übernommen wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind die Strukturverbesserungsmassnahmen. Der SAV kann der Neustrukturierung zustimmen. Es ist zentral, dass das Budget für Strukturverbesserungen in Zukunft weiter ausgebaut wird, da die Bandbreite an Massnahmen in den letzten Jahren zugenommen hat. Zudem müssen die Strukturverbesserungsmassnahmen weiterhin hauptsächlich den Berggebieten zu Gute kommen, wo die Infrastrukturkosten am höchsten sind. Der SAV unterstützt die neue Regelung für die Mindestbetriebsgrösse, welche für die Bergzonen II und IV einheitlich 0.6 SAK sein sollen. Um die Bewirtschaftung der oft schwierig bewirtschaftbaren Flächen zu sichern, ist es wichtig, dass in den Berggebieten auch kleine Betriebe von den Finanzhilfen profitieren können.

Der SAV äussert sich zu folgenden Punkten:

- Direktzahlungsverordnung
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft
- Tierzuchtverordnung
- Milchpreisstützungsverordnung

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV äussert sich insbesondere zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen des Postulats Bulliard. Ziel der hier vorgeschlagenen Massnahmen ist, dass die Bewirtschaftung nicht aufgegeben wird, und man den Landwirten und Äplern ein Zeichen gibt, dass auf nationaler Ebene etwas zur Verbesserung der Situation gemacht wird. Es handelt sich um Übergangsmassnahmen, da die Kosten und Aufwände, welche aus dem Schutz einer Wildtierart entstehen, längerfristig vom Umweltbudget übernommen werden müssen. Es ist aber wichtig, dass sich die Agrarpolitik für die von der Wolfspräsenz akut gefährdete Alpwirtschaft einsetzt und diese in der schwierigen Situation unterstützt, um kurzfristige Betriebsaufgaben zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat sich der SAV am Stakeholder-Prozess beteiligt, welcher als sehr konstruktiv wahrgenommen wurde. Die SAV ist erfreut, dass im vorliegenden Verordnungspaket in der DZV einzelne Massnahmen vorgeschlagen werden. Allerdings möchten wir festhalten, dass die Voraussetzungen oder Detailbestimmungen in der Stakeholdergruppe nicht diskutiert wurden.

Für den SAV ist klar, dass erhöhte Beiträge an Mehrleistungen geknüpft werden müssen. Leider muss der SAV feststellen, dass die geforderten Massnahmen an zum Teil unlogische Vorgaben verknüpft sind, welche sich in den meisten Fällen negativ für die Bewirtschafter auswirken würden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es in einer Situation von Wolfspräsenz meist per se Mehraufwände gibt, einfach durch die Sensibilität der Äpler für die immer akute Gefahr für die Tiere (z.B: häufigere Kontrollgänge, genaueres Prüfen von Zäunen, etc.)

Dem SAV ist aufgefallen, dass die über Beiträge für «geschützte Weidesystem» auch die Behirtung miteinschliessen. Die Behirtung ist aber gemäss Definition des Bundes kein Herdenschutz.

Der SAV fordert, dass die kantonale Beratung für jede Alp ein separates «Konzept» erstellt, was geschützt bzw. nicht geschützt ist. Bei der Beurteilung für das Anrecht auf Beiträge muss anschliessend diese Definition ausschlaggebend sein.

Zu den folgenden Vorschlägen äussern wir uns wie folgt:

1) Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträgen bei Abalpungen wegen Wolfspräsenz (Bestossung unter 75% Normalbesetz)

Der SAV unterstützt diese Massnahme. Es handelt sich in erster Linie um eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird, denn eine regelmässige Abalpung würde sowieso zur Aufgabe der Alpe führen würden. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Kosten zu decken. Der SAV unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben. Gleichzeitig wird die Umsetzung schwierig sein und es ist zentral, diese gut vorzubereiten.

Diese Massnahme sollte aber nicht Forderungen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie auch für Betriebe in der Übergangsphase wichtig ist und sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden. Es braucht aber mehr Zeit als eine Zwischensaison, bis die Massnahmen eingeführt sind und funktionieren (z.B. Einführung von HSH oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe über 3 aufeinanderfolgende Jahre anstatt nur in einem von fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können. Sobald basierend auf der Herdenschutzberatung ein funktionierendes Konzept eingeführt ist, kann

die gefordert werden, dass dieses als Bedingung korrekt umgesetzt wurde.

Der SAV ist der Meinung, dass langfristig der Herdenschutz und die Regulierung des Grossraubtierbestands so gestaltet und angepasst werden müssen, dass die Bewirtschaftung möglich ist, d.h. Abalpungen bei korrekt umgesetztem Herdenschutz nicht mehr oder nur ganz selten nötig sein werden.

Massnahme - Erhöhung des Beitrags für ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz

Die Erhöhung der Beiträge um Fr. 200.-/NST begrüsst der SAV. Und auch die Obergrenzen von 500 Schafen pro Hirt oder 300 Schafen pro Herde bei der Umtriebsweide führt zu erheblichen Problemen und Unwirtschaftlichkeit. Die Erhöhung deckt die Kosten eines zweiten Hirten oder einer zweiten Hirtin für eine Schafherde von bspw. 600 Tieren nicht.

2) Erhöhung des Beitrags für ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz

Der SAV unterstützt diese Massnahme der Erhöhung um Fr. 200.-/NS, um die behirtete Schafalpfung attraktiver zu machen und es allenfalls zu ermöglichen, Hirten zu besser entlohnen oder Unterstützung im Stundenlohn für spezielle Aktivitäten zu ermöglichen (z.B. zäunen, umsiedeln) oder allgemein die Aufwände für Herdenschutz besser abzugelten.

Der SAV macht ebenfalls darauf aufmerksam, dass sich die Vorgaben für die Sektoren bei der ständigen Behirtung mit dem Herdenschutz beissen (Nachtperch)

Wichtig ist aber aus Sicht des SAV, dass die Unterstützung für Ziegen gleichermassen gilt, da die Ziegenhaltung gleichermassen durch den Wolf gefährdet ist. Zudem haben die Ziegen gerade für die Offenhaltung einen besonderen Wert für die Alpwirtschaft.

Die Obergrenzen von 500 Schafen pro Hirt oder 300 Schafen pro Herde bei der Umtriebsweide führt zudem zu erheblichen Problemen und Unwirtschaftlichkeit. Z.B. deckt die Erhöhung die Kosten eines zweiten Hirten oder einer zweiten Hirtin für z.B. eine Schafherde von 600 Tieren nicht. Wenn auf einer Alp eine Umtriebsweide mit 500 Schafen und Herdenschutzhunden funktioniert, würde dieser Betrieb in Zukunft weniger Beiträge bekommen als bisher, weil er die Bedingungen nicht mehr erfüllt, was auf keinen Fall im Sinne des SAV ist. Jeder Alpbetrieb ist unterschiedlich und die optimale Herdengrösse hängt von der Sömmerungsfläche ab. Ebenfalls lehnt der SAV eine zusätzliche Präzisierung der Verbindung zur Jagdverordnung ab, welche die Umsetzung administrativ verkomplizieren würde und Unklarheiten zur Zuständigkeit mit sich bringt. Vielmehr ist es so, dass aktuell viele Schafalpen mit Herdenschutz oder Bealpfung defizitär sind oder aber die Situation für die Hirten untragbar. Die Erhöhung der Beiträge soll dazu beitragen, die Schafalpen langfristig zu sichern und diese Probleme zu beheben.

Da die Alp- und Weidewirtschaft durch die Wolfspräsenz akut bedroht ist, und die Revision des Jagdgesetzes Zeit in Anspruch nimmt, ist es richtig, im Rahmen der Agrarpolitik Massnahmen zu ergreifen, damit die Bewirtschaftung der Weideflächen nicht aufgegeben wird. Allerdings müssen grundsätzlich alle Kosten und Aufwände, welche durch die Wolfspräsenz entsteht, über das Umweltbudget bezahlt werden. Das heisst, ab der nächsten Jagdgesetzrevision sind alle Kosten und Aufwände über das Umweltbudget abzugelten und auf das Jahr 2023 muss die Verordnung so angepasst werden, dass der gesetzliche Rahmen im Bereich der Entschädigungen (sowie auch Regulation und Administration) voll ausgenutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 31 Absatz 2	<p>Art. 31 Abs. 2</p> <p>2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trocken gras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.</p>	<p>Diese Anpassung kann der SAV unterstützen, weil es inhaltlich nicht zu einer Änderung kommt.</p>
Art 41, Anpassung des Normalbesatzes Abs. 3	<p>3 Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestossung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung mit Abalpungen oder kurzfristigen Bewirtschaftungsanpassungen aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren begründet ist.</p>	<p>Der Normalbesatz darf nicht nach unten korrigiert werden, wenn Sömmerungsbetriebe die 75 % NS nicht erreichen, weil sie aufgrund von Wolfspräsenz den Viehbesatz reduzieren oder abalpen mussten.</p>
Artikel 48	<p>Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen und Ziegen</p> <p>1 Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.</p> <p>2 Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.</p> <p>3 Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.</p> <p>4 (neu). Für Weidesysteme mit Herdenschutz muss das mit der kantonalen Beratung erarbeitete betriebsspezifische Schutzkonzept berücksichtigt werden.</p>	<p>Der SAV ist auch der Meinung, dass Hirten für ihre anspruchsvolle Arbeit korrekt entlohnt werden sollten. Doch zusätzliche Vorgaben in Bezug auf den Lohn sind nicht sinnvoll. Es ist an den Betrieben zu entscheiden, ob sie eher den Lohn erhöhen oder mit dem Geld z.B. zusätzliche Unterstützung im Stundenlohn finanzieren möchten. In einigen Regionen gibt es pensionierte Personen, welche die Aufgabe übernehmen, und einen Lohn deutlich unter den Richtpreisen (GR) haben. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge bietet aber die Grundlage für eine Erhöhung der Löhne oder Erleichterung im Arbeitsalltag, was der SAV unterstützt.</p> <p>Falls eine Forderung in diesem Sinne kommen in Kraft gesetzt werden würde, wäre es wichtig, dass der nationale Dachverband (SAV) die Richtlinien festlegt und dabei die Einzelheiten in den Regionen beachten kann (z.B. Ausnahmen für Pensionäre)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Unnötige Vorgaben entsprechen zudem nicht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und das Kriterium «Lohn» ist in der Agrarpolitik bisher unbekannt.</p> <p>Die Obergrenze von 300 Schafen pro Herde bei Umtriebsweiden mit Herdenschutz macht keinen Sinn. Die mögliche Anzahl Tiere ist je nach Betrieb unterschiedlich. Betriebe mit grösseren Herdengrössen und Herdenschutz würden dadurch an Unterstützung verlieren. Zudem ist die Einheit «Anzahl Schafe» systemfremd, was zu weiteren Problemen führt. Der SAV lehnt folglich eine solche Obergrenze vehement ab.</p> <p>Ein Zusatzbeitrag muss zudem für jegliche Schaf- und Ziegenhaltung ausgeschüttet werden, welche die Herdenschutzmassnahmen gemäss betriebsspezifischem Konzept ausführt.</p>
<p>Artikel 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p>1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so so kann muss der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quingies} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind; Bei Alpen, welche ein mit der kantonalen Herdenschutzberatung ein</p>	<p>Der SAV unterstützt diese zwingende Massnahme. Wenn Tiere aufgrund der Grossraubtierpräsenz abgealpt werden, dürfen Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Nicht-Ereichen der 75% des Normalbesatzes nicht gekürzt werden. Diese Massnahme bringt finanzielle Erleichterung in einer Situation, welche für die Tierhalter schwierig bleibt., wie z.B. Unterbringung und Futterersatz im Tal, Pflege der Alpweiden, Arbeitsaufwand auf dem Heimbetrieb, etc. Der Alpbetrieb hat also kein Interesse, frühzeitig abzualpen, auch wenn er die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt. Diese Massnahme soll hauptsächlich eine Übergangsmassnahme sein, bis ein funktionierender Herdenschutz für den Betrieb eingeführt ist. Deshalb muss die Massnahme auch ohne umgesetzten Herdenschutz gelten. Mit der Beurteilung des Gesuchs wird eine Herdenschutzberatung eingeleitet. Im Anschluss muss als Herdenschutz ein betriebsspezifisches Konzept gelten, über deren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">Schutzkonzept erarbeitet haben, wenn sie dieses umgesetzt haben.</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10^{quingies} Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird, welche noch kein Schutzkonzept umgesetzt haben oder welche nicht zumutbar schützenswert sind wenn maximal in zwei vorangehenden Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer durch Grossraubtiere bedingten vorzeitigen Abalpung erfolgte.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>Gültigkeit der kantonale Vollzug in Zusammenarbeit mit der Herdenschutzberatung entscheidet. Um die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Prozesse schlank zu halten darf der Einbezug der Jagd aber auf keinen Fall obligatorisch sein.</p> <p>Wenn bereits mit der Beratung bereits ein Herdenschutzkonzept erarbeitet wurde, muss dieses auch umgesetzt sein (Stichproben, wie bisherige Handhabung für Herdenschutz bei Umtriebsweiden bei Schafen).</p> <p>Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen können mehrere Jahre in Anspruch nehmen (HSH; Zusammenlegungen von Alpen, etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein.</p> <p>Es ist richtig, dass der Bewirtschafter ein Gesuch einreichen muss und nicht automatisch Anrecht auf eine Entschädigung hat. Ebenso unterstützt der SAV den Miteinbezug der Herdenschutzberatung in einem solchen Fall - es gilt ja auch, Lösungen für die Zukunft zu finden.</p> <p>Spätestens mit der nächsten Revision des Jagdgesetzes muss der Herdenschutz in Kombination mit der Regulation von den zuständigen Ämtern so gestaltet werden muss, dass die Bewirtschaftung der Flächen nicht gefährdet sind, bzw. frühzeitige Abalpungen aufgrund von Wolfspräsenz nicht mehr nötig sind. Bei eintretenden Ausnahmefällen muss dies zwingendermassen über das Umweltbudget entschädigt werden.</p>
Anhang 2	4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täg-	Die geeignete Anzahl Hirten ist von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb unterschiedlich und hängt auch von der Qualifikation des Hirten ab. Die Erhöhung des Beitrags für behirtete Alpung kann zudem einen zusätzlichen Hirten bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
4 Weidesysteme für Schafe 4.1 Ständige Behirtung <i>Ziff. 4.1.1</i>	<p>lich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen.</p> <p>4.1.2 Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.</p> <p>4.1.3 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.</p> <p>4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet. Ausnahmen bilden die für den Herdenschutz nötigen Anpassungen, z.B. die Bewirtschaftung der Nachtpferche.</p>	<p>einer Herdengrösse über 500 Schafe nicht entschädigen. Der SAV lehnt diese Obergrenze vehement ab.</p> <p>Zudem ist das Mass der «Anzahl Tiere» nicht kohärent mit den sonst in den Verordnungen verwendeten NS</p> <p>Die Anforderungen bezüglich ständiger Behirtung sind mit Herdenschutz (Nachtpferch) nicht vereinbar. Es braucht hier angepasste Bestimmungen.</p>		
4.2a Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	4.2a.2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 JSV⁷.	<p>Der SAV lehnt diese neue Präzisierung zur geschützten Herde und die Verbindung zur Jagdverordnung ab, weil sie Unklarheiten bezüglich Kompetenzen schafft. Die Kantone haben hier bereits Lösungen für die Umsetzung gefunden. Die kantonalen Beratungen sollen die Schutzkonzepte der Betriebe beurteilen.</p>		
<i>Anhang 7</i> Beitragsansätze <i>Ziff. 1.6.1 Bst. a</i>	<p>1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <table border="1" data-bbox="497 1225 1070 1316"> <tr> <td data-bbox="497 1225 972 1316">a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</td> <td data-bbox="981 1225 1070 1316">600 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	600 Fr. pro NST	<p>Der SAV unterstützt die Beitragserhöhung um Fr. 200.- /NS. Allerdings muss braucht es auch eine Erhöhung für alle Schafe, Milchschafe, Ziegen und Milchziegen, wo Herdenschutz umgesetzt wird. Der Herdenschutz muss nach individuellem Konzept durch pro Betrieb geregelt sein (zumutbar gemäss Herdenschutzberatung.</p> <p>Wir schlagen vor, alle Beiträge für Weiden mit Herdenschutz</p>
a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	600 Fr. pro NST			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweide	320 Fr. pro NST	<p>zu erhöhen.</p> <p>Dieser Beitrag ist angesetzt gemäss der erwähnten Studie vom Büro Alpe.</p> <p>Ebenfalls abgegolten werden muss der Mehraufwand für die Betreuung von anderen raufutterverzehrenden Nutztieren, welche im Jagdperimeter von Wölfen weiden, sofern die Wölfe bereits Tiere der entsprechenden Art angegriffen haben.</p> <p>Der SAV regt an, noch vor Vernehmlassungsende eine Besprechung mit den betroffenen Kreisen zu veranlassen, um Details zu besprechen</p>
	c. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden	120 Fr. pro NST	
	d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere	400 Fr. pro NST	
	e. Zusätzlich für Ziegen, Milchziegen und Milchschaafe mit Herdenschutzmassnahmen	320 Fr. pro NST	
	f. zusätzlich für weitere rauvierverzehrende Nutztiere (Rindvieh, Equiden, Kameliden) im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben.	200 Fr. pro NST	
	<p>1.6.2 Der Zusatzbeiträge werden aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und betragen pro Jahr für:</p> <p>a.</p> <table border="1" data-bbox="504 1034 1084 1066"> <tr> <td data-bbox="504 1034 936 1066">Milchkühe, Milchschaafe, Milchziegen</td> <td data-bbox="936 1034 1084 1066">40 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	Milchkühe, Milchschaafe, Milchziegen	
Milchkühe, Milchschaafe, Milchziegen	40 Fr. pro NST		
Ziff. 1.6.2			
Ziff. 3.7.4 Bst. a und n (Kürzungen)	<p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab 500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit</p>		Beide Vorgaben lehnt der SAV aus bereits erklärten Gründen klar ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1) 15% n. Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1) 15%</p>	
Ziff. 3.7.6 (Kürzungen)	<p>Ziff. 3.7.6 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1) 15% b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST) e. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)</p>	<p>Der SAV lehnt die Verbindung zur Jagdgesetzgebung aus bereits erwähnten Gründen ab. Die Präzisierung gegenüber bisherigem Recht führt zu Komplikationen.</p> <p>Die Kürzung bei einer Herde von mehr als 300 Schafen kann Der SAV aus bereits erklärten Gründen nicht akzeptieren</p>
IV	<p>2 Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Der SAV begrüsst die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Bestimmungen für die Alpsaison 2022. Die Umsetzung muss mit den Kantonen frühzeitig geplant werden.</p> <p>Es ist aus Sicht des SAV auch wichtig, dass allfällige neue Anforderungen erst ein Jahr später in Kraft gesetzt werden, Ansonsten ist eine Umsetzung für 2022 nicht möglich.</p>

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Erhöhung der Kontrollfrequenz lehnt der SAV ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 3</i>	<i>Art. 5 Abs. 3 und 6</i> 3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und - d vor Ort kontrolliert werden.	Bei dieser Formulierung mit «mindestens» können die Kantone bereits freiwillig mehr risikobasierte Kontrollen durchführen. Im Rahmen der Bemühungen zur administrativen Entlastung sind die Kontrollen nicht zu erweitern.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV begrüsst die Abschaffung der Sonderregelung für ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft, damit sich diese in Betriebs- und Betriebszweiggenossenschaften einbringen können. Dies gibt neue Möglichkeiten für Betriebsübernahmen und Zusammenarbeitsformen und erleichtert den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe. Solche Möglichkeiten sind gerade auch dort wichtig, wo die Bewirtschaftung gefährdet ist, d.h. im Berggebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Berglandwirtschaft und die Sömmerungsgebiete sind die Strukturverbesserungsmassnahmen von grosser Bedeutung, weil hier die Infrastrukturkosten besonders hoch sind. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass es äusserst wichtig ist, dass die Strukturverbesserungsmassnahmen auch in Zukunft hauptsächlich dem Berggebiet zugutekommen. Der neuen Strukturierung der Verordnung kann die der SAV zustimmen.

Der SAV unterstützt die Erhöhung des Kredits für Strukturverbesserungsmassnahmen. Diese Erhöhung ist äusserst wichtig, und wird in Zukunft zusätzlich ausgebaut werden müssen, z.B. angesichts der neuen Herausforderungen im Bereich Klimaerwärmung, aber auch, weil in den letzten Jahren viele neue Massnahmen über die Strukturmassnahmen unterstützt werden. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen immer höheren Anforderungen an die Infrastruktur stellen, z.B. im Bereich Tierschutz oder Lebensmittelsicherheit.

Der SAV ist erfreut über die neue Regelung zur Mindest-Betriebsgrösse für die Bergzonen III und IV, welche als Ausnahme zur sonst geltenden Mindestgrösse von 1 SAK einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Diese Ausnahme ist wichtig, um den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, den höheren Infrastrukturkosten und den weniger flexiblen Strukturen gerecht zu werden.

Der SAV begrüsst ebenfalls die neue Möglichkeit, Weg-Entflechtungen zur Weidehaltung bei Grossraubtierpräsenz zu unterstützen. Der SAV hatte sich im Rahmen der Stakeholder-Gruppe zum Postulat Bulliard-Marbach für diese Massnahme eingesetzt. Die betroffenen Tierhalter sind unter massivem psychischem und wirtschaftlichem Druck, welche betroffenen Tierhaltern Entlastung bringen kann.

Ebenfalls begrüsst der SAV, dass unter der Basiserschliessung auch digitale Erschliessungen unterstützt werden. Die Digitalisierung ist im Berggebiet aufgrund der topografischen Bedingungen (Wegdistanzen) von besonderer Bedeutung.

Die Herabsetzung der Starthilfebeiträge erachtet der SAV jedoch nicht als zielführend. Mit der vorgesehenen Reduktion werden die Hofübernahmen unnötig erschwert, was dazu führt, dass die abtretende Generation länger zuwarten muss, bis sie der Betrieb der nachfolgenden jüngeren Generation übergeben kann. Dies ist nicht im Sinne des SAV. Wir wünschen uns, dass die junge Generation den Betrieb so früh wie möglich übernimmt und die Zukunft aktiv gestaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen, Abs. 2	2 Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sommerungsgebiet und für gemeinschaftliche Massnahmen.	Der SAV unterstützt die Ausnahme für Sömmerungsbetriebe, wonach dort auch Personen über 65 Jahren Finanzhilfe erhalten können. Der SAV beantragt aber, dass die Ausnahmebestimmung auf für gemeinschaftliche Massnahmen gilt. Es gibt viele gemeinschaftliche Massnahmen, welche als Miteigentümer Personen über dem Alter 65 haben. Dies kann z.B. bei Flurstrassen, Seilbahnen, etc. der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Fall sein. Mit dem Ausschluss dieser Personengruppe könnten landwirtschaftsrelevante Bestandteile innerhalb der Beitragsberechnung ausgeschlossen werden. Dies wäre für gemeinschaftliche Massnahmen behindernd.</p> <p>Es ist wichtig, die Strukturen im Sömmerungsgebiet und die gemeinschaftliche Infrastruktur zu erhalten bzw. zu verbessern, um die Bewirtschaftung dieser Flächen zu sichern – mit allen Vorteilen für Tourismus, Biodiversität, und für die Tierhaltung im Berggebiet insgesamt.</p>
Art 3, Abs.3	<p>3 Keine Finanzhilfen erhalten Organisationen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um Massnahmen solcher Organisationen zur Grundlagenbeschaffung, um Teilprojekte von Projekten zur regionalen Entwicklung, oder wenn die Organisation Eigentümerin eines Sommerungsbetriebs ist oder wenn es sich um Projekte der Versorgung von Wasser und Elektrizität handelt.</p>	<p>Der SAV kann dieser Bestimmung zustimmen, allerdings muss die Ausnahme nicht nur für Teilprojekte eines PRE und Sömmerungsbetriebe, sondern auch für Wasser- und Elektrizitätsversorgungsprojekte gelten.</p> <p>Dies ist nötig, weil viele Wasser- oder Energieversorgungsunternehmen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht der Gemeinden oder Kantone sind. Solche Projekte dürfen nicht per se von Finanzhilfen ausgeschlossen werden. Massgebend muss dabei jedoch immer die landwirtschaftliche Relevanz sein.</p>
Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen	<p>2 Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten, sofern ein Baurecht errichtet wird. Für Massnahmen des Tiefbaus, Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden, muss kein Baurecht errichtet werden. Die Dauer der Grundpfandsicherheit sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.</p> <p>3 Wenn ein Baurecht errichtet wird, muss es für mindestens 20 Jahre errichtet werden. Unselbständige</p>	<p>Der SAV unterstützt, dass ein Pächter oder eine Pächterin auch innerhalb der Familie neu Finanzhilfen erhalten kann, was ein Baurecht voraussetzt.</p> <p>Die Reduktion und Vereinheitlichung der Laufzeit von 20 Jahren beim Baurecht wie auch beim Pachtvertrag begrüßen wir. Diese Flexibilisierung ermöglicht verschiedene Lösungen auf dem Weg zur Betriebsübernahme, insbesondere kann frühzeitig investiert und die Strukturen angepasst werden, und weiteren familiären Abklärungen kann Zeit gelassen werden.</p> <p>Allerdings muss definiert werden, dass unselbständige Baurechte als Rechtsform zulässig sind. Wenn als Bedingung die Errichtung von selbständigen Baurechten definiert wird,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Baurechte sind als Rechtsform zulässig. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Pachtvertrag für den Betrieb. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>4 Bei Projekten zur regionalen Entwicklung gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die unterstützte Baute oder Anlage im Eigentum eines Teilprojektragers oder einer Teilprojektragerin ist.</p>	<p>könnte dies ein Widerspruch des Realteilungs- und Zerstückerungsverbotes gemäss BGGB gelten. In der Praxis wurden bislang auch unselbständige Baurechte anerkannt. Dies ist jedoch in Art. 5 nicht explizit so geregelt.</p>
<p>Art. 6 Betriebsgrösse</p>	<p>1 Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. landwirtschaftliche Betriebe; b. Betriebe des produzierenden Gartenbaus; c. Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen- oder ähnlichen Erzeugnissen; d. Gemeinschaften von Betrieben nach den Buchstaben a-c. <p>2 In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich; b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung; c. für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hugelgebiets zur Sicherung einer genügenden Besiedlungsdichte. <p>3 Nicht landwirtschaftliche Gewerbe müssen keine Mindestbetriebsgrösse nachweisen.</p>	<p>Der SAV unterstützt, dass neu die Mindest-Betriebsgrösse für die Bergzonen III und IV einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Dadurch ergibt sich eine administrative Vereinfachung. Es ist wichtig, dass im Berggebiet, welches schwieriger zu bewirtschaften ist und höheren Strukturkosten aufweist, auch kleinere Betriebe von den Finanzhilfen profitieren können, weil sonst die Bewirtschaftung im auswändigen Gelände nicht gewährleistet werden kann. Das Zusammenlegen und vergrössern von Betrieben ist aufgrund von topografischen und strukturellen Bedingungen nicht immer möglich. Dank dieser Massnahme kann die für die Bewirtschaftung nötige Infrastruktur auch dort aufrecht erhalten werden. Nicht zuletzt kommt dies oft auch der dezentralen Besiedlung und anderen Akteuren des Berggebiets wie z.B. dem Tourismus zu Gute.</p> <p>Art. 6 Betriebsgrösse</p> <p>Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen mindestens zwei der beteiligten Einheiten eine Betriebsgrösse von 0.60 SAK oder mehr aufweisen.</p> <p>Gemeinschaftlichen Massnahmen in den Bergzonen 1-4 sowie Sömmerungsbetrieben müssen von der Vorgabe, dass beide Betriebe mindestens eine Grösse von 0.6 SAK aufweisen, ausgenommen werden: Es gibt oft gemeinschaftliche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen. Diese Anforderung gilt nicht für gemeinschaftliche Massnahmen in den Bergzonen II-IV sowie Sömmerungsbetriebe</p>	<p>Massnahmen für Feldwege oder Alperschliessungen, welche Gebiete beinhalten, bei denen keine eigentlichen Hauptbetriebsstandorte erschlossen werden. Die Projekte sind jedoch sehr wohl landwirtschaftsrelevant, da die Feld- oder Alperschliessungen für die landwirtschaftliche Produktion zentral sind. Es ist jedoch richtig, dass solche Massnahmen mit einem reduzierten Satz unterstützt werden, wie dies heute bereits der Fall ist. Zudem wird die Bewirtschaftung in einigen Regionen hauptsächlich durch kleine (Nebenerwerbs-) Betriebe sichergestellt. In diesen Regionen ist es wichtig, dass die Betriebe auch gemeinsame Projekte umsetzen können, um die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Infrastruktur zweckmässig zu erneuern.</p>
<p>Art. 13 Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlagen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten. 	<p>Der SAV begrüsst, dass auch Milchleitungen unter die Transportanlagen fallen und unterstützt werden. Insbesondere in entlegenen Sömmerungsgebieten sind Milchleitungen sehr effiziente und arbeitswirtschaftliche Infrastrukturen.</p> <p>Es ist wichtig, dass bei den Basisstrukturen auch digitale Infrastrukturen unterstützt werden können, damit aktuelle und zukünftige digitale Technologien von der Berglandwirtschaft auch in entlegeneren Gebieten genutzt werden können (SmartFarming, Vermarktung, etc). Der SAV unterstützt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese Möglichkeit explizit.
Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen	Art. 14 Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für: a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schutzenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1 ^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege; b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.	Dass neu auch planerische und bauliche Massnahmen zur Anpassung der Wegführung von Bike und Wanderwegen in Gebieten mit geplanten Herdenschutzmassnahmen aufgrund von Grossraubtierpräsenz unterstützt werden können, begrüsst der SAV sehr. Es geht hier um eine Massnahme, welche die Landwirtschaft in der schwierigen Situation im Umgang mit Grossraubtieren unterstützen kann. Allerdings wäre es wichtig, dass eine Unterstützung auch dann möglich ist, wenn die Massnahmen nicht Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme sind.
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser- und Elektrizitäts- und Breitbandversorgungen werden im Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Zur Basisinfrastruktur zählt auch die Breitbanderschliessung. Die digitale Grundversorgung ist für die Zukunft und Entwicklung der Berggebiete entscheidend.
Art. 25 Zusatzbeiträge	3 Die Beitragssätze können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 20 Prozentpunkte erhöht werden.	Im Verhältnis zu den Mehrkosten durch besondere Erschwernisse, welche schnell mal 10-20% der Investitionssumme ausmachen können, ist die mögliche Erhöhung bis max. 4 Prozentpunkte zu tief. Der SAV verlangt eine mögliche Erhöhung um 20 Prozentpunkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf dem Sommerungsbetrieb gelten als gemeinschaftliche Massnahme.</p> <p>2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen im Hochbau werden Bewirtschaftern und Bewirtschaftserinnen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben, zwei Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder zwei Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionaler landwirtschaftlicher Produkte; b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für Sommerungsbetriebe, inklusive mobile Hirtenhütten; c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse; d. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen. <p>3 Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt.</p> <p>4 Sommerungsbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe</p>	<p>Mobile Hütten auf Sömmerungsbetrieben müssen über die Strukturverbesserungen unterstützt werden, gerade mit der vermehrt nötigen engen Behirtung aufgrund der Wolfspräsenz.</p>

Kommentiert [AK1]: Hier am richtigen Ort eingefügt???

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden	b gewährt. 1 Finanzhilfen für Ökonomiegebäude zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden für den Tierbestand gewährt, welcher für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind. Der jeweils zuerst begrenzte Nährstoff ist massgebend. Die Abwesenheit von Nutztieren welche gesömmert werden, sind entsprechend der betrieblichen Möglichkeiten bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen. Der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.	Diese Vorgabe kann der SAV unterstützen. Sie ersetzt die bisherigen Vorgaben im Rahmen des Raumprogramms.
Art. 35 Hohe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	1 Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.	Das BLW soll neu die Kompetenz erhalten, die Ansätze in Anhang 5 anzupassen. Diese Anpassungen sollen möglich sein bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen. Der SAV beantragt, dass die Formulierung « <i>oder um die Umweltziele zu erreichen</i> » ersatzlos gestrichen wird. Eine Anpassung von Ansätzen gerade in Bezug auf Umweltanliegen bedarf einer politischen Diskussion und der Entscheidungshoheit des Bundesrates. Zudem würde diese Formulierung Umweltziele über andere Ziele stellen, wie z.B. Lebensmittelsicherheit.
Art. 37 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen	1 Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang	Der SAV beantragt, dass die Formulierung « <i>oder um die Umweltziele zu erreichen</i> » ersatzlos gestrichen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zu den Massnahmen	5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.	Eine Anpassung von Ansätzen gerade in Bezug auf Umweltanliegen bedarf einer politischen Diskussion und der Entscheidungshoheit des Bundesrates
Art. 39 Voraussetzungen	Art. 39 Voraussetzungen 1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung. e. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung.	Die Untergliederung der PRE in 3 Teilprojekte machen keinen Sinn und führen zu einer komplizierteren Abwicklung. Wichtig ist, dass die Wertschöpfung für die Landwirtschaft erhöht wird... Der SAV fordert die Streichung dieser verteuernenden Bedingungen, welche keinen Mehrwert bringen.
Art. 48 Höhe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	1 Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Beiträge im Anhang 7 ändern. 2 Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen. 3 Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag	Der SAV beantragt, dass die Formulierung « <i>oder um die Umweltziele zu erreichen</i> » ersatzlos gestrichen wird. Eine Anpassung von Ansätzen gerade in Bezug auf Umweltanliegen bedarf einer politischen Diskussion und der Entscheidungshoheit des Bundesrates

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p><i>pro rata temporis</i> nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe c abzuziehen.</p> <p>4 Für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umweltund tierfreundlichen Produktion kann befristet ein Zuschlag gewährt werden. Dieser erfordert keine kantonale Gegenleistung. Die Massnahmen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlages sind in Anhang 7 festgelegt.</p> <p>Das BLW kann zusätzliche befristeten Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festlegen.</p>	<p>Das BLW soll zudem die Kompetenz erhalten, befristete Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festzulegen. Der SAV lehnt diese Bestimmung ab. Auch diese Kompetenz liegt nicht beim BLW, denn die Festsetzung von Beitragssätzen bedingen eine politische Diskussion. Auch mit einem Bundesratsentscheid kann innert nützlicher Frist eine plausible Regelung getroffen werden, falls der Bedarf vorhanden und der politische Wille dazu gegeben ist.</p>								
<p>Art. 49 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>1 Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Investitionskredite im Anhang 7 ändern.</p> <p>Anhang 7</p> <p>1. Investitionskredite für Starthilfe</p> <p>a. Die Höhe der Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK 100 000 125 000 Franken und steigt anschliessend in Stufen von 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK.</p> <p>b. In Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten auch Betrieben unter einer SAK eine Starthilfe von 75 000 100 000 Franken.</p>	<p>Auch hier muss die Formulierung «um die Umweltziele zu erreichen» gestrichen werden, da dies einer politischen Diskussion und einen Entscheid des Bundesrates bedarf.</p> <p>Die Starthilfe soll im Rahmen dieser Revision reduziert werden. Dies macht aus Sicht des SAV keinen Sinn, zumal die Übernahmekosten nicht gesunken sind und auch nicht sinken werden. Deshalb beantragen wir folgende Pauschalen:</p> <table border="0" data-bbox="1093 1023 1310 1214"> <tr> <td>0.60 - 0.99</td> <td>100000.-</td> </tr> <tr> <td>1.00 – 1.49</td> <td>125000.-</td> </tr> <tr> <td>1.50 – 1.99</td> <td>150000.-</td> </tr> <tr> <td>2.00 – 2.49</td> <td>175000.-</td> </tr> </table>	0.60 - 0.99	100000.-	1.00 – 1.49	125000.-	1.50 – 1.99	150000.-	2.00 – 2.49	175000.-
0.60 - 0.99	100000.-									
1.00 – 1.49	125000.-									
1.50 – 1.99	150000.-									
2.00 – 2.49	175000.-									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung	c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschreibungen. d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.	Korrektur eines Schreibfehlers
Art. 69 Rückerstattung von Beiträgen und Investitionskrediten aus anderen Gründen	k. Verzicht auf den Gebrauch von Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuches; oder	Schreibfehler

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bereits bei der SVV erwähnt, unterstützt Der SAV neue die Regelung zur Mindest-Betriebsgrösse für Finanzhilfen für die Bergzonen III und IV, welche als Ausnahme zur sonst geltenden Mindestgrösse von 1 SAK einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Diese Ausnahme ist wichtig, um den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, den höheren Infrastrukturkosten und den weniger flexiblen Strukturen gerecht zu werden.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV befürwortet die zusätzlichen Massnahmen für die Schweizer Rassen welche die Anliegen Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» aufnimmt. Die einheimischen Rassen sind in den Bergen von kultureller und touristischer Bedeutung. Zusätzlich sind einheimische Rassen oft besser an die Weidehaltung im Berggebiet und die Sömmerung angepasst, was zusätzlich für die Unterstützung dieser Rassen spricht.

Bei der Berechnung der Beitragshöhe wird die Gefährdung der entsprechenden Tierart durch die Wolfspräsenz nicht berücksichtigt. Dies wäre aber nötig, um dem Postulat Bulliard Rechnung zu tragen. Der SAV fordert deshalb eine erhöhte Prämie pro GVE für die durch Wolfspräsenz besonders gefährdeten Tierarten.

Nicht berücksichtigt wird in der Vorlage auch der Wunsch des Parlaments, dass Tiere besonders gefördert werden, welche für eine Region eine besonders prägende Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht haben. Für den Bergtourismus ist es von besonderer Bedeutung, prägende Rassen speziell zu fördern, da sie ein Teil der Kulturlandschaft sind, welche die touristische Einzigartigkeit der entsprechenden Regionen ausmacht. Zudem sind auch viele Traditionen mit diesen Tieren verbunden, welche den Dörfern kulturelle Identität und Zusammenhalt geben. Der SAV fordert, dass bei der Zuteilung der Beiträge dieses Kriterium zusätzlich berücksichtigt wird.

Dass der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen reduziert wird, kann der SAV akzeptieren. Es ist sinnvoller, den Tierhaltern eine Prämie zu geben, um sie für das Fortführen der Haltung zu motivieren. Allerdings ist das Budget für diese Erhaltungsprämien tief – wenn man bedenkt, dass sie auf alle Rassen verteilt werden sollen. Gemäss Motion Rieder soll das Tierzuchtbudget entsprechend dem Bedarf ausgestattet werden – d.h. bei Bedarf muss das Budget für die Prämien erhöht werden können.

Für den SAV ist klar, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen alleine nicht den Erhalt der einheimischen Rassen sichern. Es handelt sich um unterstützende Massnahmen. Gerade in Bezug auf das Wolfsproblem braucht es schnell Lösungen auf vielen Ebenen, ansonsten werden viele Tierhalter die Zucht aufgeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3 Bst. c und 4</i>	<i>Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3 Bst. c und 4</i> Grundsatz 1 Es werden Beiträge ausgerichtet für: b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probenmaterial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;	Der SAV kann dem Prozess zustimmen. c) es sollte präzisiert werden, dass der Beitrag an die Tierhalter gelangen muss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist (Beitrag an die Tierhalter).</p> <p><i>2 Aufgehoben</i></p> <p>3 Die Beiträge werden ausgerichtet:</p> <p>c. für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: an anerkannte Zuchtorganisationen.</p> <p><i>4 Aufgehoben</i></p> <p><i>Art. 23a</i></p>	
<p><i>Art. 23a</i></p>	<p>Schweizer Rasse, Rasse mit kritischem Status und Rasse mit gefährdetem Status</p> <p>1 Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</p> <p>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</p> <p>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</p> <p>2 Der Status einer Schweizer Rasse gilt als kritisch, wenn der Globalindex für die Rasse im Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen in der Schweiz (GENMON) zwischen 0,000 und 0,500 liegt.</p> <p>3 Der Status einer Schweizer Rasse gilt als gefährdet, wenn der Globalindex für die Rasse im GENMON zwischen 0,501 und 0,700 liegt.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23b Beiträge für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial	<p>1 Für die folgenden Projekte und Massnahmen werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet:</p> <p>a. zeitlich befristete Erhaltungsprojekte (Art. 23 Abs. 1 Bst. a);</p> <p>b. die Langzeitlagerung von Kryomaterial von Tieren von Schweizer Rassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. b).</p> <p>2 Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden.</p> <p>3 An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für zeitlich befristete Erhaltungsprojekte von den Mitteln nach Absatz 1 höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	
Art. 23c 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p>1 Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	<p>Falls das Budget nicht ausreicht, muss es ausgebaut werden. Ziel ist es ja, die Haltung dieser Rassen nicht nur zu erhalten, sondern teilweise auch zu fördern, so dass ein Ausbau des Budgets möglich sein soll.</p>
Art. 23c 2		<p>Die Berechnung der Beiträge ist aktuell ausschliesslich auf GVE begründet. Der SAV fordert hingegen, dass unter Berücksichtigung der Motion Rieder und des Postulats Buillard folgende Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Tiere mit einer besonders prägenden Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht ein höherer Ansatz gewählt wird (gemäss Motion Rieder). Die Zuteilung ist lediglich ein einmaliger Aufwand. - Für durch die Wolfspräsenz besonders bedrohten Tierarten braucht es einen höheren Ansatz pro GVE (Berücksichtigung Postulat Buillard)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 23e</i> Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>1 Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen.</p> <p>2 Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst den Beitrag aus. Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge der Züchterin oder dem Züchter spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.</p> <p>3 Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.4 Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	<p>Der SAV kann diesem Vorgehen zustimmen</p>

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2024 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. **Der SAV würde diese Überlegung grundsätzlich unterstützen.**

Bestimmte Sömmerungsbetriebe hätten hingegen einen enormen administrativen Aufwand, wenn dies umgesetzt würde, weil sie Milch zukaufen. **Der SAV lehnt die direkte Auszahlung der Beiträge an die Produzenten deshalb ab.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 3 Gesuche	<p>1. Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>2. Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen.</p> <p>3. Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>e. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 sind von den Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>2 Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>3 Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind</p>	<p>Bestimmte Sömmerungsbetriebe hätten hingegen einen enormen administrativen Aufwand, wenn dies umgesetzt würde, weil sie Milch zukaufen. Zudem scheint aus unserer Sicht das Risiko klein, dass das Geld nicht weitergegeben wird.</p> <p>Der SAV lehnt die direkte Auszahlung der Beiträge an die Produzenten deshalb ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen</p> <p>5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.¹⁸</p>	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV ist mit den geplanten Anpassungen in den einzelnen Artikeln einverstanden.

Die im Anhang 2 vorgesehen Gebührenerhöhungen um 50% sind jedoch akzeptabel und werden abgelehnt. Sollte eine Gebührenerhöhung umgesetzt werden, so sind die Gebühren höchstens auf die Höhe vor der letzten Gebührensenkung anzuheben (Stand 2018). Wenn für Identitas Finanzbedarf besteht soll der restliche Betrag durch Massnahmen im Bereich der Effizienzsteigerung erfolgen und nicht durch eine übertriebene Gebührenerhöhung von 50%.

Der SAV lehnt die Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter ab, da sie mit denen der Tierseuchenbekämpfung gleichgesetzt werden und somit eine öffentliche Aufgabe sind. Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren ist nicht begründet und muss abgeschafft werden. Zudem ist dringend nötig, dass Ersatz-Ohrmarken bei mangelnder Qualität gratis bezogen werden können. Für die Tierhalter ist die Situation sonst doppelt frustierend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Dritte	<p>1 Das BLW kann in Zusammenarbeit mit der Identitas AG auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden.</p> <p>2 Sind die Daten nicht anonymisiert, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	Der SAV unterstützt diese Anpassung.
Art. 54 Zugriffsrechte	<p>1 Tierhalterinnen und Tierhalter können elektronische Begleitdokumente ausstellen.</p> <p>2 Tierhalterinnen und Tierhalter, Transporteure und Tierhandelsunternehmen können elektronische Begleitdokumente einsehen, verwenden und während der Gültigkeitsdauer des Begleitdokuments nach Artikel 12a TSV ergänzen.</p>	Der SAV unterstützt diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Polizeiorgane sowie Kontrollorgane, die im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf das E-Transit beantragen. Nach Bewilligung des Gesuchs können sie die elektronischen Begleitdokumente einsehen und diese verwenden.</p> <p>4 Die Identifikationsnummer nach Artikel 51 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.</p> <p>5 Das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle elektronischen Begleitdokumente einsehen und sie verwenden.</p>	
<p>Anhang 1</p> <p>An die TVD zu übermittelnde Daten</p> <p>Ziff. 2 Bst. a Ziff. 4 und Bst. b Ziff. 5</p>	<p>2. Daten zu Tieren der Schaf- und der Ziegengattung</p> <p>Zu den Tieren der Schaf- und der Ziegengattung sind folgende Daten zu übermitteln:</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <p>4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.</p> <p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers sowie bei Tieren der Schafgattung die Farbe.</p>	<p>Der SAV unterstützt diese Anpassung.</p>
<p>Anhang 2</p>		<p>Eine Gebührenerhöhung um 50% ist nicht angezeigt und wird abgelehnt. Die Gebühren sind höchstens auf die Höhe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gebühren		vor der letzten Gebührensenkung (Stand 2018) anzuheben.
		Franken
1	Lieferung von Ohrmarken	
1.1	Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:	
1.1.1	für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons Doppelohrmarke	5.40 4.75
1.1.2	für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:	
1.1.2.1	Doppelohrmarke ohne Mikrochip	1.15 1.14
1.1.2.2	Doppelohrmarke mit Mikrochip	2.65 2.64
1.1.2.3	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip	0.35 0.25
1.1.2.4	Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip	1.85 1.25
1.1.2.5	Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip	3.15
1.1.2.6	Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip	4.65
1.1.3	für Tiere der Schweinegattung	0.35 0.33
1.1.4	für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer	0.35 0.33
1.2	Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:	
1.2.1	Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rindergattung, Büffel, Bisons sowie Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	2.70 2.40
1.2.2	Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung	4.20 3.80
1.3	Kosten für den Versand, pro Sendung:	
1.3.1	Pauschale	1.50
1.3.2	Porto	Nach Post-tarif
1.3.3	Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden	7.50

Der SAV ist gegen eine Finanzierung der Weiterentwicklung der TVD durch die Tierhalter. Diese ist weiterhin durch den Bund sicherzustellen.

Ebenso wurde bei mehreren Gelegenheiten die mangelhafte Qualität der Ohrmarken und damit die horrenden Kosten für Ersatzohrmarken kritisiert. Auch dieses Anliegen die Ersatzohrmarken kostenlos abzugeben, wurde immer abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2	Registrierung von Equiden	
2.1	Registrierung eines Equiden	42.50 38.00
2.2	Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist	65.00 57.00
3	Meldung geschlachteter Tiere	
	Meldung eines geschlachteten Tiers:	
3.1	bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons	5.40 4.75
3.2	bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung	0.60 0.40
3.3	bei Tieren der Schweinegattung	0.12 0.10
3.4	bei Equiden	5.40 4.75
4	Fehlende Meldungen	
4.1	Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: fehlende Meldung nach Artikel 16	7.50 5.00
4.2	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17	3.00 2.00
4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 18	7.50 5.00
4.4	Bei Equiden: fehlende Meldung nach Artikel 19	15.00 10.00
5	Datenabgabe	
5.1	Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tierbestands: Pauschale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Gebühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20 Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt	3.00 2.00
5.2	Erfassung einer neuen Zucht-, Produzenten- oder Labelorganisation oder eines neuen Tiergesundheitsdienstes	250.00
6	Mahngebühren	
	Mahngebühr pro ausstehende Zahlung	30.00 20.00